

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 23

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 26. November 1946

Nr. 23

Inhalt:

Gesetz Nr. 65 zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform. Vom 30. Oktober 1946. S. 263. — Gesetz Nr. 59 über die Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs für Württemberg-Baden im Rechnungsjahr 1945. Vom 19. November 1946. S. 266 — Gesetz Nr. 309 über den Suchdienst nach vermißten Personen. Vom 23. Oktober 1946. S. 269. Ausführungsbestimmungen Nr. 311 des Innenministeriums zu dem Gesetz über den Suchdienst nach vermißten Personen. Vom 18. November 1946. S. 269. — Verordnung Nr. 310 des Innenministeriums über den Schutz und die Fürsorge für heimatlose Jugendliche. Vom 14. September 1946. S. 270. — Bekanntmachung Nr. 315 Satzung des Gemeindetags für Württemberg-Baden. Vom 4. November 1946. S. 271.

Gesetz Nr. 65

zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform

vom 30. Oktober 1946

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

Art. 1

Zweck dieses Gesetzes ist die Bereitstellung von Land, um:

1. heimatlos gewordenen oder durch den Krieg entwurzelten Menschen Kleinsiedlung und gartenmäßige Nutzung auf dem Lande zu ermöglichen;
2. auf dem Lande wohnenden Arbeitern und Handwerkern, die durch die veränderten Verhältnisse keine ausreichende Existenz mehr haben, eine neue oder zusätzliche Erwerbsmöglichkeit zu bieten;
3. Landarbeiterfamilien auf dem Lande seßhaft zu machen;
4. geeigneten Siedler-Anwärtern, insbesondere nachgeborenen Söhnen und Abkömmlingen von Landwirten, Kriegsversehrten oder aus dem Osten geflüchteten Landwirten eine bäuerliche Siedlung zu ermöglichen;
5. vorhandene kleinbäuerliche Betriebe durch Landzuweisung in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu stärken.

Art. 2

Für die Zwecke dieses Gesetzes sind in erster Linie bereitzustellen:

1. die Ländereien der früheren Wehrmacht, soweit sie sich für Siedlungszwecke eignen und von der Militärregierung freigegeben sind;

2. das aus dem früheren Vermögen der NSDAP und ihrer Gliederungen beschlagnahmte Grundeigentum, soweit es freigegeben ist, und das Grundeigentum der früheren Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen, soweit nach den Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 seine Einziehung durch die Spruchkammer rechtskräftig angeordnet ist;
3. zur Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzung geeignetes Waldgelände, soweit es nicht unter Art. 4 Abs. 6 fällt;
4. Moor- und Ödland, soweit es sich für Siedlungszwecke eignet.

Art. 3

Zur Abgabe für die Zwecke dieses Gesetzes können ganz oder teilweise herangezogen werden:

1. landwirtschaftliche Betriebe, deren Eigentümer sich während des größeren Teils des Jahres auf ihren Betrieben nicht aufhalten und sie nicht selbst bewirtschaften, sofern nicht berechtigte Gründe für die Abwesenheit des Eigentümers oder dafür vorliegen, daß er die Bewirtschaftung nicht selbst ausführt;
2. landwirtschaftliche Betriebe und Grundstücke, die anhaltend und in erheblichem Maße schlecht bewirtschaftet werden;
3. landwirtschaftliche Betriebe, deren Inhaber ihrer Ablieferungspflicht anhaltend und in erheblichem Maße schuldhaft nicht nachkommen;
4. ständig verpachtetes Grundeigentum.

Art. 4

(1) Landwirtschaftliches Grundeigentum in einer Hand mit über 100 ha landwirtschaftlicher Nutz-

fläche ist zu einer Landabgabe für die Zwecke dieses Gesetzes in folgender Weise heranzuziehen:

- a) Größenklassen von 100 bis einschl. 500 ha beginnend mit mindestens 10%, steigend bis zu 50% der Fläche;
- b) Größenklassen von 500 bis einschließlich 1000 ha nach Maßgabe des Abs. 1 a und mit 50–75% der die 500 ha übersteigenden Fläche;
- c) Größenklassen von 1000 bis einschließlich 1500 ha nach Maßgabe des Abs. 1 a und b und mit 75 bis 90% der die 1000 ha übersteigenden Fläche;
- d) Größenklassen von 1500 ha und darüber nach Maßgabe des Abs. 1 a, b und c und mit 90% der die 1500 ha übersteigenden Flächen.

Für die Größenklassen b, c und d wird derjenige Teil des Landes, der unter die Bestimmungen für die nächstkleinere Größenklasse fällt, mit dem für diese geltenden Höchstsatz zur Landabgabe herangezogen.

Die Abstufung des Prozentsatzes der Landabgabe wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

Abweichungen von der durchschnittlichen Bonität sollen berücksichtigt werden.

(2) Grundeigentum einer Erbgemeinschaft oder fortgesetzten Gütergemeinschaft wird als aufgeteilt und auseinandergesetzt behandelt, sofern die notarielle Beurkundung der Aufteilung und Auseinandersetzung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt. Dieselbe Regelung tritt ein bei Gemeinschaften, die durch die Fideikommißgesetzgebung der Länder geschaffen wurden.

(3) Dort, wo anderes für die Zwecke des Gesetzes geeignetes Land nicht zur Verfügung steht, kann auch Grundeigentum mit weniger als 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, von *R.M.* 20 000.— Einheitswert beginnend, im Rahmen einer gleitenden Landabgabe von 1% bis 10% und mehr unter Berücksichtigung der sozialen und betriebswirtschaftlichen Verhältnisse zur Landbeschaffung herangezogen werden. Für die Zwecke der bäuerlichen Siedlung nach Art. 1 Nr. 4 und 5 erfolgt hierbei die Landabgabe, soweit erforderlich, unter gleichzeitiger Anordnung der Durchführung einer Flurbereinigung. Die Abstufung des Prozentsatzes der Landabgabe wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(4) Soweit die für Gartennutzung und Kleinsiedlung benötigten Flächen in der besiedlungsfähigen Ortslage nach den Vorschriften der Art. 2, 3 und 4 Abs. 1 bis 3 nicht gewonnen werden können, ist auch die Inanspruchnahme bäuerlichen Besitzes mit einem Einheitswert von weniger als *R.M.* 20 000.— zur Landbeschaffung möglich, mit der Maßgabe, daß der zur Abgabe verpflichtete Landeigentümer An-

spruch auf Entschädigung durch Landzuteilung in gleicher Bonität und Größe hat.

(5) Eine seit dem 1. Januar 1946 erfolgte Landabgabe für Siedlungszwecke ist bei der Bemessung abzugebender Flächen anzurechnen. Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen über das Grundeigentum, die nach dem 1. Januar 1945 getroffen worden sind, bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die zuständige Siedlungsbehörde.

(6) Forstlich genutzte Flächen, die zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, können in Anrechnung auf die Landabgabe für die Zwecke dieses Gesetzes im Verhältnis 4 : 1 in Anspruch genommen werden, soweit sie sich für eine landwirtschaftliche Nutzung eignen.

(7) Bei der Bemessung der Landabgabe ist auf die Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betriebe Rücksicht zu nehmen.

(8) Landwirtschaftlicher Grundbesitz des Staates, der Kirchen und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann zur Landabgabe für die Zwecke des Gesetzes im gleichen Umfang wie das private Grundeigentum herangezogen werden.

Art. 5

Die Regelung der Miet- und Pachtverhältnisse und der öffentlichen und privaten Rechte und Lasten an dem abzugebenden Grundeigentum erfolgt in den Ausführungsbestimmungen.

Art. 6

(1) Grundbesitz, der den Zwecken der landwirtschaftlichen Versuchsanstalten und der land- und forstwirtschaftlichen Institute dient, kann von der Regelung des Art. 4 dieses Gesetzes ausgenommen werden. Dasselbe gilt von dem Grundbesitz anerkannter Spezialbetriebe der Tier- und Pflanzenzüchtung und Saatgutvermehrung, wenn und nur insoweit dieser Zwecken dient, die im öffentlichen Interesse liegen. Die Entscheidung hierüber trifft das für Landwirtschaft und Ernährung zuständige Ministerium oder eine von ihm bestimmte Stelle.

(2) Soweit landwirtschaftliche Betriebe, deren Erhaltung im Interesse der Produktion geboten ist, als Bestandteile eines vom Gesetz betroffenen Grundeigentums vollständig der Abgabe unterliegen, können sie in ihrer Gesamtheit an einen neuen Eigentümer übereignet werden.

(3) Die Landabgabe, insbesondere des bäuerlichen Grundeigentums, soll mit einer Flurbereinigung verbunden werden und darf nicht zu einer weiteren Zersplitterung des landwirtschaftlichen Grundeigentums führen.

(4) Die Landbeschaffung für die Zwecke dieses Gesetzes darf nicht eine nachhaltige Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Erzeugung zur Folge haben.

Art. 7

(1) Die notwendige Gleichstellung des forstwirtschaftlichen Grundeigentums mit dem landwirtschaftlichen Grundeigentum auf der Grundlage des Verhältnisses von 4 ha Forstfläche = 1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und unter Berücksichtigung der notwendigen Erhaltung forstwirtschaftlicher Betriebe in der Größe eines Förstereibezirkes wird der gesetzlichen Regelung durch die verfassungsmäßigen Organe überlassen.

(2) Rechtsgeschäftliche Verfügungen über das forstwirtschaftliche Grundeigentum bedürfen der Genehmigung der zuständigen staatlichen Forstaufsichtsbehörde.

Art. 8

(1) Die Abgabe von Grundstücken und Betrieben für die Zwecke des Gesetzes erfolgt durch Übereignung an ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen. Die Übereignung darf jedoch erst dann vorgenommen werden, wenn eine unverzügliche Verwendung für die Zwecke des Gesetzes gewährleistet ist. Die Landabgabe nach Art. 4 Abs. 3 und 4 kann auch nach Genehmigung durch die zuständige Siedlungsbehörde durch pachtweise Überlassung an den Landbedürftigen erfolgen.

(2) Die Übereignung wird von dem gemeinnützigem Siedlungsunternehmen nach Maßgabe des Bedarfes bei der zuständigen Siedlungsbehörde beantragt.

(3) Erfolgt die Übereignung nicht freiwillig zu den vom gemeinnützigem Siedlungsunternehmen vorgeschlagenen Bedingungen, so ordnet die zuständige Siedlungsbehörde auf Antrag des Siedlungsunternehmens die Zwangseignung an.

(4) Die Übereignung bzw. Zwangseignung erfolgt gegen Entschädigung. Bei landwirtschaftlichem Grundeigentum ist für die Höhe der Entschädigung vom Ertragswert, bei forstwirtschaftlichem Grundeigentum vom Ertragswert vergleichbarer staatlicher und privatwirtschaftlicher Forstbetriebe auszugehen. Die Zahlung der Entschädigung kann auf Antrag des Abgabepflichtigen auch in Form einer Rente erfolgen.

(5) Die Nutznießung des abzugebenden Landes verbleibt dem bisherigen Eigentümer bis zur Abgabe an das Siedlungsunternehmen bzw. bis zur Besitzeinweisung.

(6) Die Regelung des Enteignungs-, Entschädigungs- und Rechtsmittelverfahrens sowie die Bestimmung des gemeinnützigem Siedlungsunternehmens und der Siedlungsbehörde erfolgt in den Ausführungsbestimmungen.

Art. 9

Das Reichssiedlungsgesetz (RSG) vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) bleibt in Kraft, soweit es nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes geändert wird.

Art. 10

Neben der Siedlung im Sinne des § 1 RSG (Siedlung auf Eigentum) gilt als Siedlungsmaßnahme im Sinne des RSG auch die Überlassung von Siedlerstellen in der Form der Pacht mit Kaufanwartschaft, wenn sie nach erfolgter Landabgabe von dem gemeinnützigem Siedlungsunternehmen vorgenommen wird.

Art. 11

(1) Als Anwärter für die Siedlerstellen nach Art. 1 Abs. 4 kommt in Frage, wer

- a) hinreichende fachliche Eignung besitzt,
- b) Bodenständigkeit erwarten läßt und
- c) den sonst hierfür geltenden Richtlinien genügt.

(2) Bewerber dürfen aus rassistischen, konfessionellen oder politischen Gründen weder benachteiligt noch bevorzugt werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften anderes bestimmen. Personen, die in der Ausübung einer politischen oder geschäftlichen Tätigkeit durch die Bestimmungen des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 beschränkt sind, können nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Auswahl der Siedler obliegt dem Siedlungsunternehmen. Gegen dessen Entscheidung kann Beschwerde bei der Siedlungsbehörde und in letzter Instanz bei dem für Landwirtschaft und Ernährung zuständigen Ministerium eingelegt werden.

(4) Der Landbedürftige wird zunächst Pächter und hat in den ersten drei Jahren nur die Hälfte der Pacht zu zahlen. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Ertragsfähigkeit des ihm übergebenen Grund und Bodens. Hat sich der Pächter nach diesen drei Jahren zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung als fähig erwiesen, so ist ihm auf Antrag das Siedlungsland zu Eigentum zu übertragen.

Art. 12

Alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung des Landabgabeverfahrens im Sinne dieses Gesetzes dienen, sind gebühren-, stempel- und steuerfrei. Die gleiche Freiheit genießen alle Geschäfte und Verhandlungen auf freiwilliger Grundlage, wenn die zuständige Behörde die Notwendigkeit im Sinne dieses Gesetzes bestätigt.

Art. 13

Das für Landwirtschaft und Ernährung zuständige Ministerium erläßt im Benehmen mit dem Justizministerium die zur Überleitung, Ausführung, Ergänzung und Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Art. 14

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 30. Oktober 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Josef Beyerle
Fritz Ulrich	Theodor Heuß
Dr. Cahn-Garnier	Kohl
Andre	Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 59
über die Durchführung des Finanz- und
Lastenausgleichs für Württemberg-
Baden im Rechnungsjahr 1945

Vom 19. November 1946

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

A. Landesbezirk Württemberg

Art. 1

Allgemeines

(1) Die Verordnung über die einstweilige Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs (Finanz- und Lastenausgleichsverordnung vom 30. Oktober 1944, RGBl. I S. 282) und die Art. 1–5 und 10–32 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 15. September 1939 (Reg. Bl. S. 59) sowie das Polizeikostengesetz vom 29. April 1940 (RGBl. I S. 688) gelten für das Rechnungsjahr 1945 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Art. 6–9 des Gesetzes vom 15. September 1939 (Reg. Bl. S. 59) sind aufgehoben.

(2) Die Verordnung über die Besoldung der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen und an den Hauptschulen durch das Reich vom 30. Oktober 1944 (RGBl. I S. 288) findet keine Anwendung.

(3) Reichsmittel im Sinne der Finanz- und Lastenausgleichsverordnung vom 30. Oktober 1944 (RGBl. I S. 282) sind die Erträge der Reichssteuern.

Art. 2

Grundsätze der Haushaltsführung

Die Leistungen des Landes nach diesem Gesetz setzen voraus, daß die Gemeinden und Kreise ihren Haushalt mit äußerster Sparsamkeit führen und die ihnen zugänglichen Steuern und sonstigen Einnahmequellen voll ausnützen.

Art. 3

Schullasten

(1) Die Gemeinden leisten an das Land Beiträge zu den persönlichen Schulkosten (Volksschulen, höhere und Berufsschulen) in Höhe von 70 % des Betrags, der für 1943 zu entrichten war.

(2) Für das Rechnungsjahr 1946 leisten die Gemeinden vorbehaltlich der endgültigen Regelung Vorauszahlungen in Höhe von 70 % des für 1943 entrichteten Betrags.

(3) Für Zuschüsse an leistungsschwache Gemeinden zur Aufbringung der Beiträge für die Volksschulkosten und zum Ausgleich von Härten für einzelne Gemeinden bei den höheren Schulen werden die auf Nordwürttemberg entfallenden Vorjahresbeträge vom Land zur Verfügung gestellt.

Art. 4

Landesumlage

(1) Von dem reinen, dem Land unter Berücksichtigung von § 12 der Finanzausgleichsverordnung verbleibenden Aufwand auf die Landstraßen I. Ordnung werden 70% auf die Stadt- und Landkreise umgelegt.

(2) Maßgebend für die Beteiligung der Stadt- und Landkreise sind die für 1944 festgestellten Anteile der einzelnen Kreise.

Art. 5

Schlüsselzuweisungen

(1) Als Schlüsselzuweisungen erhalten die Landkreise und die Gemeinden 50% der Beträge, die ihnen im Jahre 1944 zugekommen sind.

(2) Den Landkreisen wird jedoch in jedem Fall ein Betrag von mindestens 2 *R.M.* je Einwohner nach

der ständigen Bevölkerung am 1. April 1942 gewährt.

Art. 6

Ausgleichstock

Für einen Ausgleichstock werden für die Gemeinden Nordwürttembergs 2 Millionen *R.M.* zur Verfügung gestellt.

Art. 7

Polizeikosten

(1) Vom 15. Juli 1945 ab gilt das Polizeikostengesetz nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2-4.

(2) In den Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern, in denen die Polizei vom Land unterhalten wird, trägt dieses die Kosten.

(3) Die Bestimmungen des § 13 der Finanzausgleichsverordnung finden mit der Maßgabe Anwendung, daß für jeden am 1. Mai 1945, 1. August 1945, 1. November 1945 und 1. Februar 1946 von der Gemeinde besoldeten Gemeindevollzugsbeamten ein Zuschuß von je 750 *R.M.* gewährt wird.

(4) Die ordnungsmäßig nachgewiesenen Aufwendungen für die Einrichtung der Gemeindepolizei übernimmt das Land zur Hälfte.

Art. 8

Gesundheitsämter

(1) Die Stadt Stuttgart erhält als Träger eines kommunalen Gesundheitsamtes einen Zuschuß von 25 Pfg. je Einwohner der ständigen Bevölkerung nach dem Stand vom 1. April 1942.

(2) Die Stadt- und Landkreise zahlen einen Beitrag zu den Kosten der staatlichen Gesundheitsämter in Höhe von 25 Pfg. je Einwohner der ständigen Bevölkerung nach dem Stand vom 1. April 1942.

Art. 9

Umlagen

(1) Die Umlagen der Landkreise und der sonstigen zur Erhebung von Umlagen berechtigten Körperschaften werden in Hundertsätzen des Betrags für 1944 bemessen.

(2) Erhöhungen über den für 1944 erhobenen Betrag hinaus und Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Innenministeriums.

Art. 10

Auftragsangelegenheiten

(1) Soweit die Kreise die Kosten für Straßenverkehrsämter, Preisprüfungsstellen, Kriegsschäden-

ämter, Arbeitsämter und sonstige Dienststellen des Reichs getragen haben, werden sie ihnen vom Lande ersetzt. Dasselbe gilt für Aufwendungen der Gemeinden und Kreise für außerordentliche Kriegslasten, wie Besatzungskosten (einschl. Verwaltungsaufwand, Requisitionen und Reparationen, Ausländerfürsorge, Lazarette und Fürsorge für entlassene Soldaten, Notstandsunterstützungen für Flüchtlinge, Evakuierte, Angehörige von Gefallenen und (im Rahmen des bisherigen Ersatzes für FU.) noch nicht entlassenen Wehrmichtsangehörigen.

(2) Zur Abgeltung der Kosten der Ernährungs- und Wirtschaftsämter erhalten die Kreise den bisherigen Pauschbetrag von 2,40 *R.M.* je Einwohner weiter.

Art. 11

Kriegsbeitrag

Ein Kriegsbeitrag der Gemeinden wird für 1945 nicht mehr erhoben.

Art. 12

Bürgersteuerausgleichsbeträge

Die Gemeinden erhalten die Bürgersteuerausgleichsbeträge mit 50% der zuletzt festgestellten Jahresbeträge. Die Hälfte davon, (25%) wird zunächst zurückbehalten und soweit nötig, als Beitrag der Gemeinden dem kommunalen Notstock zugeführt (Art. 14 und 15).

Art. 13

Gewerbsteuer

(1) Die Gewerbsteuer wird innerhalb des Gebiets von Nordwürttemberg nach den zuletzt festgestellten Grundzahlen unter die Gemeinden verteilt.

(2) Vor der Verteilung wird ein Betrag von 20% des Gesamtaufkommens dem kommunalen Notstock (Art. 14 und 15) überwiesen.

Art. 14

Kommunaler Notstock

Um für die besonders schwer kriegsbetroffenen Städte Stuttgart, Heilbronn, Ulm, Crailsheim, Böblingen und Neckarsulm den Ausgleich der Haushalte zu ermöglichen, wird bei der Landeshauptkasse ein kommunaler Notstock gebildet. Weitere Gemeinden können vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in den Kreis der Notstandsgemeinden aufgenommen werden, insbesondere wenn in einer Gemeinde der Wert der noch vorhandenen Baulichkeiten nach dem Brandversicherungsanschlag unter 60% des Werts nach dem Stand vom 1. Januar 1939 bleibt.

Art. 15

Mittel des kommunalen Notstocks

Dem kommunalen Notstock fließen folgende Mittel zu:

1. als Beitrag des Landes:
10% des Aufkommens an Einkommensteuer und Körperschaftssteuer,
2. als Beitrag der Gemeinden:
 - a) 20% des Aufkommens an Gewerbesteuer (Art. 13),
 - b) soweit erforderlich (Art. 17 Abs. 2):
der in Art. 12 Satz 2 bezeichnete Teil der Bürgersteuerausgleichsbeträge.

Art. 16

Verteilungsausschuß

(1) Die Mittel des kommunalen Notstocks verwaltet treuhänderisch ein Verteilungsausschuß. Ihm gehören an:

- 1 Vertreter des Innenministeriums als Vorsitzender,
- 1 Vertreter des Finanzministeriums,
- 1 Vertreter der Notstandsgemeinden (Art. 14),
- 1 Vertreter der übrigen Gemeinden.

(2) Der Verteilungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 17

Zuschüsse aus dem kommunalen Notstock

(1) Für jede Notstandsgemeinde wird das Aufkommen im Rechnungsjahr 1939 an Grundsteuer und an Gewerbesteuer ermittelt und je dem Betrag gegenübergestellt, den die Gemeinde aus diesen Steuern für das Rechnungsjahr 1945 erhält.

(2) Von dem so berechneten Einnahmeausfall erhält die Notstandsgemeinde als Zuschuß

- a) bei der Grundsteuer: bis zu 90%,
- b) bei der Gewerbesteuer: bis zu 50%.

(3) Die Bewilligung eines Zuschusses nach Abs. 2 setzt voraus, daß die Gemeinde eine geordnete Haushaltführung hat und ihre Besteuerungsmöglichkeit ausschöpft.

(4) Auf die voraussichtlichen Zuschüsse nach Abs. 2 kann das Innenministerium Abschlagszahlungen gewähren.

Art. 18

Durchführungsbestimmungen

Rechts- und Verwaltungsanordnungen zur Durch-

führung dieses Gesetzes erläßt das Innenministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

B. Landesbezirk Baden

Art. 19

Geltung für den Landesbezirk Baden

(1) Der vorstehende Finanzausgleich findet auf den Landesbezirk Baden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Das badische Finanz- und Lastenausgleichsgesetz vom 16. Juni 1943 – GVBl. S. 60 – bleibt insoweit in Kraft, als seine Bestimmungen dem gegenwärtigen Gesetz nicht entgegenstehen.

(3) Im Landesbezirk Baden tritt für die Anwendung der Art. 9, 14, 16 und 17 jeweils an die Stelle des Innenministeriums der Landesbezirksdirektor des Innern, an die Stelle des Finanzministeriums der Landesbezirksdirektor der Finanzen; die Durchführungsbestimmungen (Art. 18) erläßt der Landesbezirksdirektor der Finanzen im Benehmen mit dem Landesbezirksdirektor des Innern.

(4) Die Beiträge nach Art. 3 Abs. 1 und 2 sind für die Berufsschulen und die damit verbundenen Berufsfachschulen und Fachschulen von den Stadt- und Landkreisen zu leisten.

(5) Im Landesbezirk Baden werden 70% des Zuschußbedarfs des Landesbezirks für die Wohlfahrtspflege mit der Umlage nach Art. 4 Abs. 1 von den Stadt- und Landkreisen erhoben.

Maßgebend für die Beteiligung der Stadt- und Landkreise sind die für 1944 festgelegten Anteile der einzelnen Kreise.

(6) Als Ausgleichstock für die Gemeinden des Landesbezirks Baden (Art. 6) werden 2 Millionen *R.M.* zur Verfügung gestellt.

(7) Notstandsgemeinden (Art. 14) sind die Städte Bruchsal, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim. Weitere Gemeinden können vom Landesbezirksdirektor des Innern im Einvernehmen mit dem Landesbezirksdirektor der Finanzen gemäß Art. 14 Satz 2 einbezogen werden.

Stuttgart, den 19. November 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Josef Beyerle
Fritz Ulrich	Theodor Heuß
Dr. Cahn-Garnier	Kohl
Andre	Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 309
über den Suchdienst nach vermißten
Personen

Vom 23. Oktober 1946

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

§ 1

Die Nachforschung nach vermißten Personen, die durch den Krieg und seine Folgen notwendig geworden ist, ist Aufgabe des Staates.

§ 2

Das Innenministerium hat einen Suchdienst nach vermißten Personen einzurichten.

§ 3

(1) Alle Organisationen, wie Auskunfteien, Übersetzungsbüros oder ähnliche private Suchunternehmen sowie Einzelpersonen, die bisher sich auf diesem Gebiet einschließlich der Kriegsgefangenen- und Flüchtlingsangelegenheiten betätigten, haben bei Inkrafttreten dieses Gesetzes diese Tätigkeit einzustellen.

Jede weitere Betätigung auf diesem Gebiet ist ihnen untersagt.

(2) Das Innenministerium ist berechtigt, das Kartei- und Aktenmaterial, das sich im Besitz der aufzulösenden Suchbüros befindet, zu übernehmen, soweit es für die Weiterführung der Suchdienste dienlich ist.

(3) Das Innenministerium kann einem privaten Suchunternehmer für das von ihm übernommene Material eine angemessene Entschädigung gewähren, sofern er nachweist, daß er für seine Nachforschungsarbeit keinerlei Entschädigung erhalten hat und besondere Aufwendungen für die Beschaffung des Materials hatte. Im übrigen wird eine Entschädigung nicht gewährt.

(4) Sofern Anträge auf Nachforschung nicht erledigt sind und der Auftraggeber bereits eine Nachforschungsgebühr bezahlt oder eine Spende geleistet hat, ist ein Anteil der Gebühr oder der Spende dem Innenministerium mit den Akten zu übergeben, wobei die Höhe dieses Anteils von Fall zu Fall festgesetzt wird. Über die Höhe entscheidet das Innenministerium endgültig.

§ 4

Die Neuerrichtung privater Suchunternehmungen sowie jede Tätigkeit von sonstigen Geschäftsbetrie-

ben oder Einzelpersonen für Suchdienste einschließlich der Kriegsgefangenen- und Flüchtlingsangelegenheiten, sei es gewerbsmäßig oder nur gelegentlich, ist verboten.

§ 5

Das Innenministerium kann die Nachforschung nach vermißten Personen unter seiner Verantwortung einer Organisation der freien Wohlfahrtspflege übertragen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit Geldstrafe bis zu 10 000 *R.M.* und Gefängnis bis zu 6 Monaten oder einer dieser Strafen geahndet.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 23. Oktober 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Theodor Heuß	Dr. Cahn-Garnier
Andre	Otto Steinmayer

Ausführungsbestimmungen Nr. 311
des Innenministeriums zu dem Gesetz
über den Suchdienst nach vermißten
Personen

Vom 18. November 1946

I. Auf Grund des § 5 des Gesetzes über den Suchdienst nach vermißten Personen vom 23. Oktober 1946 (Reg.Bl. S. 269) wird die Nachforschung nach vermißten Personen unter der Aufsicht (Verantwortung) des Innenministeriums dem

„Hilfsdienst für Kriegsgefangene und Vermißte in Stuttgart-S, Charlottenplatz 17“

mit sofortiger Wirkung weiterhin übertragen, der schon bisher eine Suchdiensttätigkeit mit Genehmigung des Innenministeriums ausgeübt hat.

II. Die Suchdienststelle des Hilfsdienstes wird von der Württ. Ev. Landeskirche, dem Caritasverband und dem Württ. Roten Kreuz getragen.

Dem Hilfsdienst können weitere staatlich anerkannte Organisationen der freien Wohlfahrtspflege beitreten.

Ein Vertreter des Innenministeriums wird an den regelmäßigen Sitzungen des Vorstands des Hilfs-

dienstes teilnehmen, soweit hiebei Angelegenheiten des Suchdienstes behandelt werden.

III. Der Personal- und Sachaufwand für die Suchdienststelle des Hilfsdienstes für Kriegsgefangene und Vermißte in Stuttgart wird vom Staat Württemberg/Baden getragen, soweit er nicht aus freiwilligen Spenden und aus anderen Mitteln gedeckt wird.

Stuttgart, den 18. November 1946

Ulrich

Verordnung Nr. 310 des Innenministeriums über den Schutz und die Fürsorge für heimatlose Jugendliche

Vom 14. September 1946

Um dem planlosen Wandern der durch den Krieg und seine Folgen heimatlos gewordenen Jugendlichen zu steuern und die Jugend vor Verwahrlosung zu schützen, wird mit Zustimmung des Staatsministeriums folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Als heimatlose Jugendliche im Sinne dieser Verordnung gelten Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne festen Aufenthaltsort sind und nicht unter der Aufsicht erwachsener Angehöriger stehen.

§ 2

Die Stadt- und Kreisjugendämter haben unbeschadet der privaten Mithilfe solchen Jugendlichen Fürsorge zu gewähren. Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bezirk das Fürsorgebedürfnis auftritt.

§ 3

Die Fürsorgepflicht der Jugendämter umfaßt folgende Aufgaben:

1. die Verhältnisse der heimatlosen Jugendlichen zu prüfen und sie zu diesem Zweck festzuhalten,
2. eine beschleunigte Wiedervereinigung dieser Jugendlichen mit ihren Angehörigen herbeizuführen,
3. die Jugendlichen gemäß den Bestimmungen des RJWG. und der RFV. für den vorläufig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband zu unterstützen und zu betreuen.

§ 4

Das Jugendamt wird nach Prüfung der Verhält-

nisse eines Jugendlichen, wenn eine baldige Vereinigung desselben mit seinen Angehörigen nicht möglich ist, beim Vormundschaftsgericht die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers beantragen und wenn es für die Übernahme dieses Amtes geeignete Einzelpersonen nicht vorschlagen kann, dieses Amt selbst übernehmen (vgl. § 41 und 46 RJWG.).

§ 5

Weigert sich ein Jugendlicher, der Anordnung des Jugendamts oder seines bestellten Vormunds oder Pflegers Folge zu leisten, so stellt das Jugendamt Antrag auf Erlassung einer Anordnung des Vormundschaftsgerichts nach § 1665 und § 1838 BGB. oder auf Anordnung der Fürsorgeerziehung nach § 63 RJWG..

§ 6

Soweit vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen oder die Anordnung der Fürsorgeerziehung notwendig sind, ist das Vormundschaftsgericht des Ortes zuständig, in dem der Jugendliche aufgegriffen wurde.

§ 7

Alle Behörden, insbesondere die Wohlfahrts-, Arbeits-, Wirtschafts-, Ernährungsämter, die Bürgermeisterämter, die Polizeibehörden und alle Stellen der privaten Fürsorge sind verpflichtet, heimatlose Jugendliche im Sinne des § 1 dieser Verordnung sofort dem zuständigen Kreis- oder Stadtjugendamt zu melden und zuzuführen. Die Polizeibehörde kann die Jugendlichen in vorläufigen Gewahrsam nehmen.

Verboten ist jeder Behörde und jedermann, diese Jugendlichen mit Bargeld oder Lebensmittelkarten zu versehen. Die Ausgabe von Lebensmittelkarten durch die Verteilungsstellen des Ernährungsamts darf nur mit Zustimmung des Jugendamts erfolgen. In dringenden Fällen darf erste Hilfe in Form von Nachtquartier und Verköstigung, sowie ärztlicher Beistand geleistet werden.

§ 8

Den Jugendämtern ist die Abschiebung von Jugendlichen in den Bezirk eines anderen Jugendamtes untersagt. Als Abschiebung gilt auch die Gewährung offenbar ungenügender und unzweckmäßiger Fürsorge, insbesondere die Ausgabe von Bargeld und Lebensmittelkarten.

Jugendämter, die sich einer Abschiebung schuldig gemacht haben, sind für die nach der Abschiebung entstandenen Fürsorgekosten ersatzpflichtig. Die

Ersatzpflicht und deren Höhe bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§ 9

Die den Jugendämtern in Durchführung dieser Verordnung entstehenden Fürsorgekosten werden ihnen vom Land ersetzt, soweit sie nicht aus dem pfändbaren Vermögen des Minderjährigen oder des auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches zu seinem Unterhalt Verpflichteten gedeckt werden können.

Die Kosten des Polizeigewahrsams gelten als Polizeikosten.

§ 10

Bei der Durchführung dieser Verordnung arbeiten die Jugendämter mit den Organen und Einrichtungen der Freien Jugendwohlfahrt gemäß § 6 des RJWG. zusammen. Soweit die vorhandenen Heime und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege hierfür ausreichen, sind diese in Anspruch zu nehmen.

§ 11

Das Landesjugendamt wird ermächtigt, Richtlinien über die einheitliche und planmäßige Durchführung dieser Verordnung zu erlassen. Es hat auch die Schaffung von überbezirklichen Einrichtungen anzuregen und zu fördern, soweit sie zur Durchführung dieser Verordnung notwendig sind.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 1947 außer Kraft.

Stuttgart, den 14. September 1946

Ulrich

Bekanntmachung Nr. 315 Satzung des Gemeindetags für Württemberg-Baden

Vom 4. November 1946

§ 1

Der Gemeindetag für Württemberg-Baden ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Er betätigt sich im Aufgabenkreis der in den Landkreisen zusammengefaßten kommunalen Verwaltungen.

Als Mitglieder können dem Gemeindetag beitreten die Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern und die Landkreise.

Die Mitgliedschaft beim Gemeindetag ist freiwillig.

Der Sitz des Gemeindetags ist Stuttgart.

§ 2

Der Gemeindetag stellt sich die Aufgabe, seine Mitglieder zu beraten, ihre gemeinschaftlichen Interessen zu wahren, den Erfahrungsaustausch zu fördern sowie zu wichtigen Regierungsmaßnahmen Stellung zu nehmen.

§ 3

Organe des Gemeindetags sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Zur Mitgliederversammlung des Gemeindetags entsenden die Gemeinden von 3000–20 000 Einwohnern je einen Vertreter und die Landkreise je 2 Vertreter, wovon 1 Vertreter den Verwaltungen der Gemeinden unter 3000 Einwohnern zu entnehmen ist. Die Mitglieder bestellen ihren Vertreter auf die Dauer von 2 Jahren.

Der Vorstand des Gemeindetags besteht aus 16 Personen und je 1 Stellvertreter, der im Falle der Verhinderung das ordentliche Vorstandsmitglied vertritt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt; er wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und zwei Vertreter.

Die Mitgliedschaft im Vorstand und die Eigenschaft eines Vertreters zur Mitgliederversammlung erlischt mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds bzw. Vertreters aus dem zur Zeit seiner Bestellung begleiteten kommunalen Amt.

§ 4

Die Mitgliederversammlung setzt die Satzung des Gemeindetags fest und beschließt über Änderungen, die die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vertreter erfordern.

Sie wählt den Vorstand.

Sie nimmt zu grundlegenden kommunalen Fragen Stellung, wenn der Vorstand es für erforderlich hält.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Festsetzung des Haushaltplans und der Umlage. Sie prüft den Jahresabschluß und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, und auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

§ 5

Im übrigen besorgt die Geschäfte des Gemeindetags der Vorstand.

Er hat die Tagesordnung der Mitgliederversammlung festzusetzen und deren Beschlüsse auszuführen.

Der Vorsitzende des Vorstands vertritt den Gemeindetag nach außen. Er ist dabei an die Beschlüsse des Vorstands gebunden, dessen Entscheidung zu allen wichtigen Fragen vorher einzuholen ist. Er beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf auf Verlangen von mindestens 8 Vorstandsmitgliedern ein und führt den Vorsitz.

In dringenden Fällen hat er die dem Vorstand zukommende Entscheidung selbständig zu treffen und darüber nachträglich zu berichten.

§ 6

Der Gemeindetag richtet zur Besorgung der laufenden Geschäfte unter Leitung eines Geschäftsführers eine Geschäftsstelle am Sitz des Gemeindetags ein. Sie arbeitet nach den Anweisungen des Vorstands und unterliegt der Aufsicht des Vorsitzenden.

Der Geschäftsführer hat insbesondere die Aufgabe, die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes vorzubereiten, die die Interessen des Gemeindetags und seiner Mitglieder berührenden Vorkommnisse verfolgen, die laufenden Geschäfte zu erledigen, sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands besorgt zu sein.

Eine besondere wichtige Aufgabe ist die Beratung der dem Gemeindetag angehörenden Gemeinden

und Landkreise. Die Geschäftsstelle erteilt über alle Fragen auf dem Gebiet des Gemeindegewesens Auskunft.

Die Anstellungsverhältnisse bei der Geschäftsstelle regelt der Vorstand.

§ 7

Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Deckung der Unkosten des Gemeindetags Beiträge zu entrichten.

§ 8

Über die Führung und Prüfung der Kassengeschäfte des Gemeindetags erläßt der Vorstand nähere Vorschriften.

§ 9

Die Satzung und Satzungsänderungen sind im Regierungsblatt bekanntzugeben.

§ 10

Über die Verwendung des Vermögens und den Verbleib der Akten bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Stuttgart, den 4. November 1946

Der vorläufige Beauftragte:

Dr. Jaeger, Landrat